

Belehrungspflichten von Prüfern – Ein Merkblatt erspart viele Diskussionen

Bereits vor Beginn der Prüfung Klarheit schaffen – so lautet die Devise im Umgang mit möglichen Störungen und Täuschungshandlungen.

Für einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf ist die Belehrung der Prüfungsteilnehmer unerlässlich. Je klarer und umfassender diese Belehrung ausfällt, desto weniger Probleme gibt es während und nach der Prüfung. Der Inhalt der Belehrung sollte über ein Merkblatt (was gesagt wurde, wird abgehakt) dem Prüfungsprotokoll beigelegt werden.

Vor jeder Prüfung muss deren Beginn ausdrücklich bekannt gegeben werden, da der Prüfungsteilnehmer bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann. Entscheidet er sich dafür während der Prüfung, muss ein wichtiger Grund (zum Beispiel Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest) vorliegen. Unterbleibt der Hinweis auf den Beginn der Prüfung, ist nur schwer nachzuweisen, wann die Prüfung genau begonnen hat.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Hinweis auf Täuschungsverstöße und Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel Lärm durch Mobiltelefone). Wenn der Prüfer seinen Prüfungsteilnehmern genau sagt, was er im Verdachtsfall tun wird, entsteht während der Prüfung keine Diskussion über einen möglichen Ausschluss von der Prüfung.

Die zugelassenen Hilfsmittel sollten, wenn nicht schon in der schriftlichen Einladung geschehen, noch einmal ausdrücklich benannt werden. Ein Merkblatt mit allen wichtigen Belehrungen für schriftliche Prüfungen kann wie folgt aussehen:

- Teilnehmer begrüßen.
- Anwesenheit der Teilnehmer anhand der Liste feststellen.
- Teilnehmer zu folgenden Punkten belehren:
 - Zeitvorgabe: Anfangs- und Endzeit der Prüfung bekannt geben und Prüfungsteilnehmer fragen, ob sie gesundheitlich in der Lage sind, die Prüfung abzulegen.
 - Täuschung: Hinweis, dass alle Täuschungsversuche geahndet werden und zum Abbruch der schriftlichen Prüfung führen.
 - Toilettengang: Hinweis, wo die Toiletten sind und dass die Toiletten nur allein/nacheinander aufgesucht werden dürfen.
 - Mobiltelefon/Handy: Hinweis, das Handy auszuschalten und während der gesamten Prüfung ausgeschaltet zu lassen. Missbrauch wird als Täuschungsversuch gewertet.
 - Fragen zur Klausur: Hinweis, dass keine inhaltlichen Fragen zur Klausur beantwortet werden.
 - Abgabe: Teilnehmer bitten, die Klausur geheftet/getackert bei Ihnen abzugeben.

Verfasser: Claudia Meimbresse, Leiterin Prüfungswesen und AFBG-Geschäftsstelle HWK Hamburg